

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

---

## Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,  
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,  
Freiburg, Herisau und Locle,

gemeldet vom 23. bis 29. Dezember 1888.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen.)

---

*Pocken.* —

*Masern.* Basel 2, St. Gallen 3, Freiburg 5, Locle 1.

*Scharlach.* —

*Diphtheritis und Croup.* Basel 1, Lausanne 2, Winterthur 1, Freiburg 1.

*Keuchhusten.* Bern 1.

*Rothlauf.* Zürich 2.

*Typhus.* Zürich 1, Genf 1.

*Infektiöse Kindbettkrankheiten.* Zürich 1.

Eidg. statistisches Bureau.

---

## Kreisschreiben

des

schweizerischen Landwirthschaftsdepartements an sämtliche  
Kantonsregierungen, betreffend die Verwendung der für  
1889 ausgesetzten Kredite für Rindviehzucht.

(Vom 5. Januar 1889.)

*Hochgeachtete Herren!*

Nachdem die eidg. Rätbe zu Gunsten der Rindviehzucht auch für das Jahr 1889 einen Kredit von Fr. 160,000 bewilligt haben, beehren wir uns, Ihnen über die Verwendung dieses Kredites folgende Mittheilungen zu machen:

### I. Beiprämiën für Zuchtstiere.

Die Beiträge, welche für diesen Zweck gewährt werden, sind wie in den frühern Jahren in der Weise berechnet worden, daß für jeden mehr als einjährigen Zuchtstier ein Betrag von acht Franken entfällt. Es stehen daher den einzelnen Kantonen folgende Beträge zur Verfügung:

Zürich	für	1,380	Zuchtstiere	Fr.	11,040
Bern	"	3,841	"	"	30,728
Luzern	"	1,492	"	"	11,936
Uri	"	182	"	"	1,456
Schwyz	"	488	"	"	3,904
Obwalden	"	152	"	"	1,216
Nidwalden	"	126	"	"	1,008
Glarus	"	148	"	"	1,184
Zug	"	242	"	"	1,936
Freiburg	"	1,469	"	"	11,752
Solothurn	"	509	"	"	4,072
Basel-Stadt	"	63	"	"	504

---

Uebertrag für 10,092 Zuchtstiere Fr. 80,736

Uebertrag	für	10,092	Zuchtstiere	Fr.	80,736
Basel-Landschaft	"	319	"	"	2,552
Schaffhausen	"	105	"	"	840
Appenzell A. Rh.	"	310	"	"	2,480
Appenzell I. Rh.	"	129	"	"	1,032
St. Gallen	"	1,332	"	"	10,656
Graubünden	"	698	"	"	5,584
Aargau	"	870	"	"	6,960
Thurgau	"	645	"	"	5,160
Tessin	"	471	"	"	3,768
Waadt	"	1,256	"	"	10,048
Wallis	"	1,787	"	"	14,296
Neuenburg	"	287	"	"	2,296
Genf	"	90	"	"	720

Zusammen für 18,391 Zuchtstiere Fr. 147,128

An die Verabfolgung dieser Subventionen werden folgende Bedingungen geknüpft:

- 1) Die Kantonsregierungen, welche auf einen eidgenössischen Zuschuß zum kantonalen Prämienbetrag Anspruch machen, haben dem unterzeichneten Departement wenigstens vier Wochen vor Abhaltung der Schauen
  - a. Anzeige zu machen über die Orte und Tage, an welchen die diesjährigen Zuchtstierschauen stattfinden sollen;
  - b. Mittheilungen zu machen über die Anzahl und den Gesamtbetrag der kantonalen Prämien, welche an jenen Schauen voraussichtlich für Zuchtstiere und Stierkälber zur Vertheilung gelangen werden.
- 2) Die Zusicherung der eidgenössischen Beiprämiën darf nur an den gesetzlichen oder bisher üblichen kantonalen Schauen und nicht an hiefür besonders angeordneten Ausstellungen stattfinden. Es ist indeß gestattet, die Zahl der bisherigen Schauen zu Gunsten der Bildung größerer Schaukreise zu vermindern.
- 3) Der Betrag der zur Vertheilung gelangenden kantonalen Prämien summe für die Zuchtstiere muß mindestens ebenso hoch sein, wie der Betrag der damit verbundenen eidgenössischen Beiprämiën.
- 4) Der Gesamtbetrag der kantonalen Prämie und der eidgenössischen Beiprämië muß für den einzelnen prämirten Zuchtstier mindestens sechzig Franken ausmachen.

- 5) Die eidgenössischen Beiprämien sind den Eigenthümern der prämirten Zuchtstiere und Stierkälber an den Schauen selbst oder unmittelbar nach denselben in Form von Gutscheinen zuzustellen, welche nach Verlauf von zehn Monaten, vom Tage der Prämierung an gerechnet, zur Einlösung gelangen, sofern der amtliche Nachweis geleistet wird, daß die prämirten Thiere innert dieser Zeit zur inländischen Zucht verwendet worden sind. Die erforderlichen Gutschein-Formulare werden den Kantonsregierungen seiner Zeit zugestellt werden. Die Einlösung der Gutscheine hat zur Zeit der Fälligkeit derselben durch das Mittel der Kantonsregierungen zu erfolgen, welchen die hiefür vorschußweise verausgabten Beträge nach Eingang der bezüglichen Quittungen rückvergütet werden. Im Interesse der Rechnungsführung muß darauf gehalten werden, daß die Quittungen über sämtliche zur Auszahlung gelangende Beiprämien in einer einmaligen Sendung uns zugestellt werden, damit auch die Rückvergütung der vorschußweise verausgabten Beträge in einer einmaligen Zahlung erfolgen kann.
- 6) Die Kantonsregierungen haben dem unterzeichneten Departemente innert Monatsfrist nach Beendigung der Schauen ein Verzeichniß derjenigen prämirten Zuchtstiere und Stierkälber zu übermitteln, welchen eidgenössische Beiprämien zuerkannt worden sind.

In diesem Verzeichniß ist Name und Wohnort der Eigenthümer der prämirten Thiere, Alter und Race der letzteren und der Betrag der einzelnen kantonalen Prämien und eidgenössischen Beiprämien anzugeben.

Formulare dieser Verzeichnisse werden den Kantonsregierungen ebenfalls zugestellt werden.

- 7) Vor Schluß des laufenden Jahres haben die Kantonsregierungen dem unterzeichneten Departement einen eingehenden Bericht über den Stand der Rindviehzucht zu erstatten. Derselbe soll enthalten:
- a. Die Gesamtzahl der an den Schauen aufgeführten Zuchtstiere und Stierkälber;
  - b. ein Verzeichniß sämtlicher prämirter Zuchtstiere und Stierkälber mit Angabe des Namens und des Wohnortes der Eigenthümer derselben, der Race und des Alters der einzelnen prämirten Thiere und der Beträge der einzelnen kantonalen Prämien;

- c. die Anzahl und den Gesamtbetrag der für Kühe und Rinder verabfolgten kantonalen Prämien, Maximum und Minimum derselben;
- d. die Natur und den Betrag der übrigen kantonalen Leistungen für Hebung der Rindviehzucht;
- e. Angaben über die allgemeinen Zustände und Bedürfnisse der Rindviehzucht.

Das unterzeichnete Departement wünscht ferner:

- 1 Es möchten die Stierprämierungen überall im Herbst vorgenommen werden; denn
  - a. Bei Herbstschauen wird vor, bei Frühlingschauen erst nach der Züchtungsperiode prämiert. Im ersten Falle weiß der Landwirth rechtzeitig, wo die besten Zuchtstiere sich befinden. Bei Frühlingschauen vernimmt er dies erst, wenn seine Kühe und Rinder schon trächtig sind, d. h. wenn es zu spät ist.
  - b. Die Herbstschauen bieten eine Kontrolle darüber, ob während der kommenden Sprungperiode Zuchtstiere in genügender Menge und Qualität vorhanden sind.
  - c. Bei Herbstschauen können die besten jüngern noch nicht zuchtfähigen Stiere und Stierkälber prämiert, d. h. zur Zucht dem Lande erhalten werden, während bei den Frühlingschauen jeweilen nur vollständig zuchtreife Thiere berücksichtigt werden dürfen.
  - d. Bei Herbstschauen läuft die Haltefrist von zehn Monaten vor den Herbstviehmärkten des jeweiligen folgenden Jahres ab. Die Gebirgsgegenden haben alsdann Gelegenheit, das beste ältere Zuchtmaterial, welches sich für den Weidgang nicht mehr eignet, in das Flachland zu verkaufen, wo es sofort wieder prämiert, d. h. der schweizerischen Zucht erhalten werden kann. Bei Frühlingschauen läuft die Haltefrist im Winter ab, wo sich zu diesem Handel keine Gelegenheit bietet. Die ältern Zuchtstiere müssen deshalb entweder auf die eidg. Beiprämie verzichten, oder sie werden nach Ablauf der Haltefrist geschlachtet.

Diesen Erwägungen gegenüber sind die Gründe, welche zu Gunsten der Frühlingschauen angeführt werden, nur von geringer Bedeutung. Uebrigens haben gegenwärtig bereits 15 Kantone die Herbstviehschauen eingeführt und nur 6 Kantone prämiern noch im Frühjahr.

- 2) Es möchten in allen Kantonen die geringen und mit wesentlichen Erbfehlern behafteten Zuchtstiere von der öffentlichen Zucht ausgeschlossen werden.

„Weder Belehrung noch Beispiel, noch selbst die schlimmsten Erfahrungen sind im Stande, manche Leute von der Benutzung geringwerthiger Zuchtstiere abzuhalten, wenn solche für ein kleines Sprunggeld zur Verfügung stehen. Es kann dadurch die Haltung guter Zuchtstiere in mancher Gemeinde verhindert werden und daraus einer größern Anzahl von Züchtern ein bedeutender Schaden erwachsen.“ (Aus dem Bericht der Vorschau-Kommission für die landwirthschaftliche Ausstellung in Neuenburg im Jahre 1887, Abtheilung Braunvieh. Landw. Jahrb. der Schweiz 1888, p. 25.)

- 3) Es möchte dahingewirkt werden, daß die Zuchtstiere nur zur Zucht mit Kühen und Rindern der gleichen Farbe, beziehungsweise der gleichen Race verwendet werden.

Die bessern Zuchtprodukte unserer beiden Landesracen entsprechen nicht nur unseren landwirthschaftlichen Bedürfnissen vollständig, sondern dieselben finden auch guten Absatz in das Ausland. Die Einfuhr von Thieren fremder Rindviehschläge ist deshalb nicht nur nicht nöthig, sondern für unsere Viehzucht geradezu nachtheilig; denn nach allgemeiner, unwidersprochener Ansicht haben die besten Produkte der Kreuzung unserer beiden Racen unter sich und mit fremden Schlägen einen viel niedrigeren Zuchtwerth als die geringsten racenreinen Thiere. Es sollte deshalb mit allen Mitteln dahin gewirkt werden, daß derartige Kreuzungen unterbleiben. Der Kanton Waadt geht in dieser Beziehung auf sehr anerkennenswerthe Weise vor, indem er bei der Prämirung die Zuchtstiere derjenigen Race bedeutend begünstigt, welche sich bereits in der Mehrzahl befindet und welche am besten für seine Bedürfnisse geeignet erscheint. Später können dann die Zuchtstiere der andern Schläge von der Prämirung und schließlich von der öffentlichen Zucht ganz ausgeschlossen und Kreuzungen verboten werden, ohne berechtigte wirthschaftliche Interessen zu verletzen.

Die Prämien für Zuchtstiere sind — richtig verwendet — überhaupt das mächtigste Mittel, die Viehzucht zu heben und derselben die Bahn zu weisen. Wir empfehlen Ihnen deshalb neuerdings, alle Sorgfalt auf diese Prämirungen zu verwenden, denn die Viehzucht ist weitaus die wichtigste Erwerbsquelle unserer Landwirthschaft, und was auf diesem Gebiete gefördert wird, kommt allen Viehbesitzern, d. h. allen Landwirthen zu gut.

## II. Prämierung von Zuchtfamilien.

Nachdem im abgelaufenen Jahre 15 Kantone der Ostschweiz ein Betrag von je Fr. 5 pro 100 Stück des Gesamt-Rindviehstandes für die Prämierung der besten Zuchtfamilie zugesichert wurde, haben in diesem Jahre die übrigen Kantone auf nachfolgende Beiträge Anspruch:

Bern	für 258,153	Stück Rindvieh	Fr. 12,908
Freiburg	„ 77,604	„ „	„ 3,880
Solothurn	„ 33,835	„ „	„ 1,692
Basel-Stadt	„ 2,211	„ „	„ 111
Basel-Landschaft	„ 17,670	„ „	„ 883
Schaffhausen	„ 10,505	„ „	„ 525
Waadt	„ 91,141	„ „	„ 4,557
Wallis	„ 70,089	„ „	„ 3,504
Neuenburg	„ 22,230	„ „	„ 1,112
Genf	„ 7,187	„ „	„ 359

Zusammen für 590,625 Stück Rindvieh Fr. 29,531

Wir sind zur Zeit noch nicht im Falle, für diese Prämierung ein einheitliches Programm aufzustellen. Nachdem im verflossenen Jahre über diesen Gegenstand, sowie über andere, die Hebung der Rindviehzucht betreffende Fragen eine Konferenz von Abgeordneten der Brauvieh züchtenden Kantone sich ausgesprochen hat, gedenken wir, im Laufe dieses Jahres die nämlichen Fragen den Abgeordneten der oben genannten, hauptsächlich Fleckvieh züchtenden Kantone vorzulegen. Wir laden daher die beteiligten Kantonsregierungen ein, mit der Anordnung der Schauen für die Zuchtfamilien bis nach der Abhaltung dieser Konferenz, in welcher die Grundzüge des Schauprogramms festgestellt werden sollen, noch zuzuwarten.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 5. Januar 1889.

Schweizerisches Landwirtschaftsdepartement:  
Deucher.



## Bekanntmachung.

Nachdem die h. Bundesversammlung den neuen Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn und den Zusatzvertrag mit Deutschland ratifizirt hat, werden unter Vorbehalt des gegenseitigen Austausches der Ratifikationen auf 1. Januar 1889 nachstehende Aenderungen des schweizerischen Zolltarifs in Wirksamkeit treten:

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz	
		alt.	neu.
		Fr. per q.	Fr. per q.
aus 9/10	Mineralwasser, natürliches und künstliches; Quell- und Badesalze und Moor-Extrakte in Kistchen oder Gläsern . . . . .	{ 10. - } { 3. - }	1. 50
aus 49	Spiegel, unbelegtes, unter 18 dm <sup>2</sup> . . . . .	16. —	14. —
aus 50	Spiegelglas, belegtes, unter 18 dm <sup>2</sup> . . . . .	16. —	14. —
	Bau- und Nutzholz, gemeines:		
53	roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält; Faßholz, rohes; Reifholz; Rebstecken . . . . .	— 20	— 15
	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln, etc.):		
54 a	anderes als eichenes . . . . .	1. —	— 70
55	abgebunden . . . . .	1. 50	1. 20
	Holzwaaren:		
62	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parquetrie . . . . .	4. —	3. —

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz	
		alt.	neu.
		Fr. per q.	Fr. per q.
aus 65 66	Holzwaaren: fertige oder rohe Möbel und Möbel- theile, nicht gepolstert, aus ge- meinem gebogenen Holze*) . . .	16. —	12. —
88	Schuhwaaren aus zugeschnittenen Ge- weben mit Ledersohle: aus andern Geweben als Halbseide, Seide oder Sammet . . . . .	50. —	45. —
aus 170	Portland-Cement . . . . .	— 80	— 70
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen . . .	8. —	7. —
aus 194	Früchte in Zucker eingemacht oder kandirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen, etc. . . . .	50. —	40. —
198	Fleisch, frisch geschlachtetes . . . . .	4. —	3. —
aus 216	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, in ge- schroteneu, geschälten oder ge- spalteneu Körnern, Graupe, Gries (Hartweizengries ausgenommen), Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten . . . . . (Reis in geschälten Körnern bleibt zu Fr. 2. 50 verzollbar.)	2. 50	2. —
223	Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form . . . . .	8. —	6. —
226	Malz . . . . .	1. 20	1. —
aus 247	Bier in Fässern . . . . .	5. —	4. —
aus 271	Briefpapiere und Couverts (auch mit Verzierungen) in einfachen oder ver- zierten Cartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vor- liegen . . . . .	30. —	20. —

\*) Diese Möbel können auch zum geringern Theile aus gemeinem nicht gebogenen Holz bestehen, sowie Verbindungen mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl. aufweisen.

Tarif- Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz	
		alt.	neu.
		Fr.	Fr.
		per q.	per q.
271 bis	Papierwäsche . . . . .	50. —	40. —
aus 287	Sammetartige Gewebe aus Baumwolle	50. —	40. —
351	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baum- wolle, Wolle, Seide, etc. . . . .	50. —	40. —
357	Feine Waaren, nicht ausgerüstete Hüte, aus den sub Nr. 353 und 354 ge- nannten Stoffen, sowie alle Waaren aus diesen Stoffen, in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben, soweit sie nicht unter Nr. 361 fallen .	70. —	60. —
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit:		
358	aus Baumwolle . . . . .	70. —	60. —
360	aus Halbseide und Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Be- satzstreifen, etc. . . . .	200. —	150. —
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet, garnirt	150. —	125. —
		p. Stück.	p. Stück.
373	Ochsen und Stiere, geschaufelt . . .	25. —	15. —
373 bis	Kühe und Rinder, geschaufelt . . .	20. —	12. —
376	Schweine mit oder über 25 kg. Gewicht	8 —	5. —
411 a	Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt . . . . .	per q. 30. —	per q. 25. —

Außerdem hat durch die beiden Verträge die Bindung einer größeren Anzahl von Tarifpositionen, theils zu den gegenwärtig in Kraft bestehenden Ansätzen des Generaltarifs, theils zu den Konventionalansätzen mit andern Vertragsstaaten stattgefunden.

Den Besitzern der Tarifausgabe von 1888 (deutsch und französische) wird auf Verlangen eine gedruckte Zusammenstellung sämtlicher

licher Tarifpositionen, welche durch die Verträge mit Oesterreich-Ungarn und Deutschland berührt werden, und die dementsprechend abgeändert worden sind, durch die Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf gratis verabfolgt. Durch Zerschneiden dieses Imprimats in die entsprechenden Streifen erhält man die nöthigen Tekturen zum Einkleben in diese Tarifausgabe.

In den **Tariferläuterungen** sind folgende Aenderungen vorzu-  
merken:

Bei Tarif-  
Nummer.

- 9** zu streichen: „Quellsalze, natürliche und künstliche, z. B. von Krankenheil, Karlsbad, etc., in Gläsern“.
- 10** zu streichen: „Quellsalze, natürliche und künstliche, z. B. von Krankenheil, Karlsbad, etc.: offen in Kisten, oder in Paketen, etc., nicht in Gläsern“. (Quellsalze etc. sind nunmehr in der Tarifposition 10 selbst aufgeführt.)
- 170** zu streichen: „Schlackenkalk“.
- 170 a** als neue Nummer: „Schlackenkalk“.
- 194** Die Erläuterung „Frucht- und Beerensäfte, eingemachte Früchte“ etc. ist wie folgt abzuändern: „Frucht- und Beerensäfte mit Zucker (kandirt) oder Alkohol, mit Ausnahme der Beerensäfte, die unter Nr. 256 hienach aufgeführt sind; mit Alkohol eingemachte Früchte“.
- 216** Hier ist zu streichen und als neue Nummer
- 216<sup>bis 1</sup>** aufzuführen: „Bruchreis; Reis, enthülst (in geschälten Körnern, wie er gewöhnlich in den Handel kommt und zum sofortigen Gebrauch geeignet ist)“.
- 269 a/271** zu streichen: „Cartonschachteln mit Couverts und Papier fallen, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben vorliegen, unter Nr. 271; andernfalls zahlt das Papier nach Beschaffenheit.“ (Nunmehr als neue Tarifnummer 271 b aufgenommen.)

Bern, den 19. Dezember 1888.

**Eidg. Zolldepartement.**

## Bekanntmachung.

Inhaber von zwölfmonatlichen Geleitscheinen, die seit dem 1. Mai 1888 für **Mehl, Mineralwasser** oder **sammetartige Baumwollgewebe** ausgestellt worden sind, auf welchen Artikeln vom 1. Januar 1889 an eine Zollermäßigung eintritt (Mehl von Fr. 2. 50 auf Fr. 2, Mineralwasser von Fr. 3 auf Fr. 1. 50, Baumwollsammet von Fr. 50 auf Fr. 40), haben Anspruch auf den ermäßigten Zoll für diejenigen Quantitäten, welche erst vom 1. Januar 1889 an zum Verbleiben in der Schweiz bestimmt werden.

Um dieser Zollermäßigungen theilhaftig zu werden, haben die Inhaber solcher Geleitscheine dieselben bis zum 31. Dezember 1888 der Eintrittszollstätte vorzuweisen, in Begleit eines notarialisch oder behördlich ausgestellten Bücherauszeuges, durch welchen nachgewiesen wird, wie viel von der im Geleitschein verzeichneten Waare bis zum 31. Dezember 1888 bereits in der Schweiz verkauft worden ist (Angabe der Anzahl Säcke, beziehungsweise Kisten u. s. w., Zeichen, Nummern und des Bruttogewichts).

Gegen diesen Nachweis wird ihnen die Zollstätte neue Geleitscheine mit Berechnung des ermäßigten Zolles für den noch nicht verkauften Theil der Waare ausstellen, jedoch mit Endefrist wie im alten Geleitschein.

Für die im Jahre 1888 im Inlande verkauften Waarenquantitäten wird sodann der Einfuhrzoll nach den alten Ansätzen bezogen werden.

Wer vorstehend bedungenen Nachweis zu leisten unterläßt, hat für das bis zum Ablauf der Gültigkeitsfrist eines Geleitscheines vom Jahre 1888 nicht ausgeführte Waarenquantum den Zoll nach den alten Tarifansätzen zu entrichten.

Bern, den 19. Dezember 1888.

Eidg. Zolldepartement.

---

## Bekanntmachung

betreffend

### die Deklaration im Stickerei-Veredlungsverkehr.

Da die Bezeichnungen Grob- und Feinstickerei nicht mehr allgemein als gleichbedeutend mit Kettenstich- und Plattstichstickerei gebraucht werden, und daher zu vielfachen Verwechslungen Anlaß geben, so wird diese Unterscheidung im Veredlungsverkehr fallen gelassen. An ihre Stelle treten vom **1. Januar 1889** ab die beiden Hauptkategorien des statistischen Waarenverzeichnisses :

Kettenstich- (Nr. 292 und 292 a) und Plattstichstickerei (Nr. 292 b - d).

Innerhalb jeder dieser beiden Kategorien sind von den Waarenführern vom 1. Januar an bei Abgabe ihrer Deklaration zur Freipaßabfertigung die Stickböden auseinanderzuhalten, so daß sich folgende acht Kombinationen ergeben :

#### A. Kettenstich

1. auf Tüll ;
2. „ Mousseline ;
3. „ andern Geweben, roh  
oder weiß ;
4. „ andern Geweben, farbig ;

#### B. Plattstich

5. auf Tüll ;
6. „ Mousseline ;
7. „ andern Geweben, roh  
oder weiß ;
8. „ andern Geweben, farbig.

Tüllstickereien mit Mousseline-Applikation sind als Tüll- und nicht als Mousseline-Stickereien zu deklarieren.

Gemäß diesem neuen Verfahren muß also vom 1. Januar 1889 an bei der Deklaration zur Freipaßabfertigung im Stickerei-Veredlungsverkehr außer dem Stoff (Tüll, Mousseline etc.) auch angegeben werden, ob derselbe zur Kettenstich- oder zur Plattstichstickerei bestimmt ist, also z. B. Tüll zur Kettenstichstickerei, Mousseline zur Plattstichstickerei; die Bezeichnung Tüll zur Grob- oder Feinstickerei ist unzulässig. Dieser Vorschrift widersprechende Deklarationen werden von den Zollstätten zur Vervollständigung zurückgewiesen.

Bern, den 21. Dezember 1888.

Schweiz. Zolldepartement.

## Bekanntmachung.

---

Den Exporteuren und Spediteuren baumwollener Plattstichgewebe wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die betreffenden Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses infolge des Zusatzvertrags mit Deutschland vom 1. Januar 1889 an abgeändert werden wie folgt:

Alte Nummern.		Neue Nummern.
287 bis <sup>2</sup>	Besatzartikel (bandes et entredeux)	287 bis <sup>1</sup>
287 bis <sup>3</sup>	Andere Artikel . . . . .	287 bis <sup>2</sup>

Bern, den 20. Dezember 1888.

Eidg. Zolldepartement.

---

## Bekanntmachung.

---

In Ergänzung unserer Verfügung vom 14. November d. J. wird den Exporteuren und Spediteuren von Stickereien und Plattstichgeweben Folgendes bekannt gegeben :

1. Vom 1. Januar 1889 an werden auch **leinene, seidene und wollene Stickereien** in den neuen Deklarationsmodus einbezogen. Zu diesem Zwecke werden von den stat. Nummern 305 und 339 die Spitzen als Nr. 305 *a* und 339 *a* ausgeschieden, wie dies bei den seidenen bereits der Fall ist (Nr. 322 seidene Stickereien, Nr. 322 *a* seidene Spitzen).

2. Die mit der Bezeichnung **amtlich** (portofrei) versehenen Briefumschläge sollen den Firmastempel, resp. den aufgedruckten Namen der Firma enthalten.

Bern, den 26. Dezember 1888.

Eidg. Zolldepartement.

---

## Bekanntmachung.

Laut Mittheilung der königlich italienischen Gesandtschaft in Bern wird am 22. Januar 1889 auf der Finanzintendantur zu Belluno zur öffentlichen Versteigerung der Kupfermine in Agordo und der dazu gehörigen Grundstücke geschritten werden.

Von dem Bedingnißheft kann auf dem Drucksachenbureau der Bundeskanzlei Einsicht genommen werden.

Bern, den 22. Dezember 1888.

**Schweizerische Bundeskanzlei.**

## Bekanntmachung.

Reproduzirt.

Von Seiten eines Schweiz. Konsulats wird neuerdings darüber Beschwerde geführt, daß von Schweiz. Kantons- und Gemeindebehörden an das Konsulat gerichtete Briefe mit der Bezeichnung „amtlich“ versehen, dagegen nicht frankirt werden, was zur Folge habe, daß das Konsulat aus eigenen Mitteln die doppelte Taxe bezahlen müsse.

Die Bundeskanzlei macht nun wiederholt darauf aufmerksam, daß amtliche Schreiben Schweizerischer Behörden nur innert den Grenzen der Schweiz Portofreiheit genießen und daß die Konsuln nach Artikel 65 des Konsularreglements nicht verpflichtet sind, und es ihnen, da sie in der Regel für die Ausübung ihrer Funktionen nicht entschädigt werden, billigerweise auch nicht zugemuthet werden kann, unfrankirte Briefe von Gemeinden oder Privaten anzunehmen. Gemeindebehörden und Privatpersonen werden daher gut thun, ihre Korrespondenz mit Schweiz. Konsulaten zu frankiren, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, dieselbe refüsirt zu sehen.

Anders verhält es sich mit der unfrankirten Korrespondenz von Kantonsregierungen oder Kantonalen Kanzleien. Den Konsuln steht das Recht nicht zu, deren Annahme zu verweigern. Da indessen die Kantonsregierungen, nach Art. 64 des citirten Reglements, zum Ersatz der daherigen Portoauslagen verpflichtet sind, so dürfte es in ihrem eigenen Interesse liegen, die an Schweiz. Konsulate gerichteten Schreiben ebenfalls zu frankiren.

Bern, den 23. November 1885.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

## Bekanntmachung.

Reproduziert.

Seit 1. d. Mts. wird bei der absoluten Denaturation dem Spirit kein Anilinroth mehr zugesetzt. Dem Vernehmen nach sollen, ungeachtet der hierauf bezüglichen, unterm 26. Mai d. J. im Bundesblatt, Band III, Seite 226, sowie im Handelsamtsblatt vom 30. gl. Mts., Nr. 68, erschienenen Bekanntmachung, gegenwärtig noch bei einzelnen Verkäufern Vorräthe von roth gefärbtem Brennsprit existiren.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Zusatz an Anilinroth s. Z. nicht zum Zweck der Denaturation dem Alkohol zugesetzt wurde, sondern lediglich um denselben im Falle von mißbräuchlicher Verwendung leichter kenntlich zu machen, sieht sich das unterzeichnete Departement veranlaßt, hiedurch aufmerksam zu machen, daß es jedem Händler nunmehr frei steht, die Entfärbung von allfällig noch in seinem Besitze befindlichem absolut denaturirtem Spirit vornehmen zu lassen.

Um diesfalls dem Handel möglichst an die Hand zu gehen, wird auf folgendes mit unbedeutenden Kosten verbundenes Entfärbungsverfahren hingewiesen:

Dem zu entfärbenden Spirit werden **per Hektoliter ca. 200 Gramm Zinkstaub** und ca. ein Weinglas voll **Essig** (eventuell  $\frac{1}{2}$  Glas Essigsprit) zugesetzt, und mit einem geeigneten Instrumente (hölzernen Stabe oder Haken) wird hierauf das Ganze mehrmals gut umgerührt. Kleinere Quantitäten können auch einfach gehörig geschüttelt werden. Diese Manipulation bewirkt schon nach kurzer Zeit eine vollständige Entfärbung des Spiritus, welcher nun — nach ca.  $\frac{1}{2}$  Stunde — z. B. durch einen Filzsack oder ein Flanellfilter abfiltrirt und verwendet werden kann.

Für die Entfärbung von Spiritquantitäten unter einem Hektoliter ist der Zusatz an Zinkstaub und Essig selbstredend entsprechend zu reduzieren. Der Zinkstaub muß in gut verschlossenen, trockenen und nicht hölzernen Gefäßen aufbewahrt werden, weil er die Feuchtigkeit leicht anzieht und sich infolge dessen bis zur Entzündung erhitzen kann.

Bern, den 3. August 1888. [<sup>7</sup>/<sub>2</sub>]

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

## Bekanntmachung

betreffend

### die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

Reproduziert.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen (siehe Bundesblatt 1875 Bd. IV, S. 207; 1879, Bd. I, S. 225; 1882, Bd. I, S. 434; 1884, Bd. I, S. 343, 1885, Bd. II, S. 193, etc. und Handelsamtsblatt 1883, I. Theil, Nr. 34; 1884 Nr. 21) werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungsgegenstände Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender ertheilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrolirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß anbebaunte Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wann das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat in Folge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 23. März 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.

## Bekanntmachung.

Reproduzirt.

Mit Note vom 27. vor. Mts. übermittelt die belgische Gesandtschaft in Bern eine Bekanntmachung folgenden Inhalts:

Mit Beschluß vom 14. Dezember 1874 hat der König der Belgier einen Jahrespreis von 25,000 Franken gestiftet, welcher dazu bestimmt ist, Geisteswerke zu unterstützen.

Im Jahr 1893 wird der zum Gegenstande eines internationalen oder gemischten Konkurses gemachte Preis ausgesetzt für das beste Werk über die Art und Weise, den großen Städten und insbesondere der Brüsseler Bevölkerung bestes Trinkwasser in reichlicher Menge und zu den geringsten Kosten zu verschaffen, unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zunahme jener Bevölkerung.

Es werden sowohl handschriftliche als gedruckte Werke zum Konkurse zugelassen.

Eine neue Ausgabe eines bereits gedruckten Werkes kann nur dann Theil daran nehmen, wenn sie bedeutende Aenderungen und Neubestandtheile enthält, welche, wie die andern Werke, innerhalb der Konkursperiode, d. h. während eines der Jahre 1889, 1890, 1891 oder 1892, erschienen sind.

Die Werke können in französischer, flamändischer, englischer, deutscher, italienischer oder spanischer Sprache abgefaßt sein.

Ausländer, welche an dem Konkurse Theil nehmen wollen, haben ihre — gedruckten oder manuskriptlichen — Werke vor dem 1. Januar 1893 einzusenden: au Ministère de l'Agriculture, de l'Industrie et des Travaux publics à Bruxelles.

Wenn ein manuskriptliches Werk den Preis erlangt, so ist dasselbe im Laufe des Jahres, welches auf dasjenige der Preiserteilung folgt, zu veröffentlichen.

Mit dem Urtheile über den eröffneten Konkurs wird eine vom König der Belgier zu ernennende Jury von sieben Mitgliedern, drei belgischer und vier ausländischer verschiedener Nationalität, betraut.

Bern, den 2. März 1888.

**Schweizerische Bundeskanzlei.**

---

## **Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.**

---

### **№ 140, vom 29. Dezember 1888.**

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregister. Fabrik- und Handelsmarken. Zugverkehr und Eisenbahnunfälle. Transporteinnahmen der schweizerischen Eisenbahnen. Bekanntmachungen. Handelsverträge: Schweiz - Deutschland; Schweiz-Oesterreich-Ungarn; Rumänien-Oesterreich-Ungarn. Ausstellungen: Buenos-Aires. Bundesversammlung. Koriuthen. Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Amerikanischer Kongreß. Telegramme. Situation ausländischer Banken.

### **№ 1, vom 3. Januar 1889.**

Handelsregister. Gesetzliche Baarschaft der Emissionsbanken. Wochensituation der Emissionsbanken. Verzeichniß der Erfindungsklassen. Bekanntmachungen. Spezialbericht des schweizerischen Generalkonsuls in Bukarest über den Uhren- und Bijouteriewaarenhandel im Jahre 1888. Schweizerisch-italienischer Handelsvertrag. Pariser Weltausstellung. Situation ausländischer Banken.

---

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.01.1889
Date	
Data	
Seite	8-26
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 226

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.